

1. Allgemeines

Wenn Sie an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen möchten, können Sie eine Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens, an ein Kreditinstitut, an eine Aktionärsvereinigung (oder eine der in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person) oder an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen oder Ihre Stimmen per Briefwahl abgeben.

In allen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen (siehe „*Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“) erforderlich. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Depotbank, über die Ihnen dann eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt wird.

Die für die unterschiedlichen Alternativen erforderlichen Formulare sind der Eintrittskarte beigelegt und stehen auch unter <http://www.energiekontor.de> im Bereich Investor Relations – Hauptversammlung – zum Download zur Verfügung.

2. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person seiner Wahl oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Sofern die Vollmacht nicht einer von § 135 AktG erfassten Person oder Institution (z.B. Kreditinstitut oder Aktionärsvereinigung) erteilt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der **Textform**.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. als *eingescannte pdf-Datei*) übermittelt werden:

Energiekontor AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

Fax: +49(0)89/8896906-55
E-Mail: energiekontor@better-orange.de

a) Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens

Füllen Sie bitte das Formular zur Erteilung einer Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens aus. Mit der Vollmacht ist der Bevollmächtigte zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

b) Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Stimmrechtsvertreter der Energiekontor AG ist Herr Marcus Graf und Frau Alexandra Hachenberg, beide Mitarbeiter der Better Orange IR & HV AG, München, bestellt. Beide haben das Recht zur Unterbevollmächtigung und sind einzelvertretungsberechtigt.

Füllen Sie bitte das Vollmachts- und Weisungsformular an die Stimmrechtsvertreter vollständig aus. Dieses soll aus organisatorischen Gründen **spätestens bis zum Ablauf des 21. Mai 2019** an oben genannter Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. als *eingescannte pdf-Datei*) eingehen.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß Ihren Weisungen zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben.

c) Vollmacht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung

Sofern Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir Sie darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten Sie daher, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe bei Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen oder keine Vollmacht erteilen möchten, können ihre Stimmen schriftlich (§ 126 BGB) oder im Wege elektronischer Kommunikation durch Briefwahl abgeben. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen sollen aus organisatorischen Gründen **spätestens bis zum Ablauf des 21. Mai 2019** bei der Gesellschaft unter der vorgenannten, im Abschnitt „2. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung“ angegebenen Adresse, Fax-Nummer oder Email-Adresse eingegangen sein.

4. Rechtliche Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bzw. Briefwahl

Bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag, der von dem in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlag abweicht, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben bzw. sich enthalten. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist in diesen Fällen nicht möglich.

Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben bzw. sich enthalten. Bei fehlenden bzw. nicht eindeutig per Briefwahl abgegebenen Stimmen gelten die Stimmen als nicht abgegeben bzw. als Enthaltung.

Die Wahrnehmung des Widerspruchs-, Wortmeldungs-, Frage- und Antragsrechts durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder per Briefwahl ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten mit Weisungen und/oder auf verschiedenen Übermittlungswegen (Post, Fax, E-Mail) erhalten, bzw. für den Fall, dass Briefwahlstimmen mehrmals eingehen, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen bzw. werden die zuletzt eingegangenen Briefwahlstimmen als verbindlich erachtet.

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet.

Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder Stimmabgabe per Briefwahl sind Sie oder ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 22. Mai 2019 und Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung berechtigt. Dazu bedarf es jedoch eines Widerrufs einer zuvor an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilten Vollmacht bzw. der bereits abgegebenen Briefwahlstimmen in Textform. Ein entsprechendes Formular zur Widerrufserklärung steht unter www.energiekontor.de im Bereich Investor Relations – Hauptversammlung – zum Download und am Tag der Hauptversammlung an den Anmeldeschaltern zur Verfügung. Die Ausübung der Vollmacht durch die Stimmrechtsvertreter erfolgt unter Offenlegung des Namens dessen, den es angeht. Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder ihnen in § 135 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen können sich der Briefwahl bedienen.

Bei Fragen zur Stimmrechtsvertretung bzw. zur Briefwahl steht Ihnen unsere Hotline montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefon-Nr. +49 (0)89 / 8896906-20 zur Verfügung.